

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung VS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.05.2009 und § 3 Abs 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 25.03.2015 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung VS beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei dem Aufbau der Breitbandinfrastruktur in der Stadt Villingen-Schwenningen zu unterstützen.
2. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandversorgung VS“. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 - a. die Bestellung, Feststellung der Vergütung und Entlassung der Betriebsleitung,
 - b. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - c. die Festlegung einer Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe,
 - d. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
 - e. den Verkauf des Eigenbetriebs,
 - f. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 - g. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 - h. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
 - i. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
 - j. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 - k. die Entlastung der Betriebsleitung

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenzen er nach einer festzulegenden Geschäftsordnung zuständig ist.

2. Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

1. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem technischen Ausschuss übertragen. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im technischen Ausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

§ 7 Oberbürgermeister

1. Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 ElgBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
2. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
3. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
2. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren vertretungsberechtigten Geschäftsführern (§ 6 Abs. 1 EigBG).
Ist nur ein Betriebsleiter bestellt, wird dieser durch den oder die von ihm zu bestimmenden Bediensteten des Eigenbetriebs für den Fall der Verhinderung vertreten; diese Beauftragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
Bei Bestellung von mehreren Betriebsleitern wird ein Betriebsleiter vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.
Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
3. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die Leitung des laufenden Betriebs und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Sie vertritt die Stadt Villingen-Schwenningen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
4. Die Betriebsleitung ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
5. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens halbjährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten – über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
6. Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Ziffer 5 rechtzeitig zuzuleiten.

7. Die Betriebsleitung nimmt an allen Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, soweit der Betriebsausschuss im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe wird in einer festzulegenden Geschäftsordnung geregelt.

§10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden als Sonderkasse gemäß § 98 GemO geführt. Hierzu zählen unter anderem auch Vollstreckungsangelegenheiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.06.2015 in Kraft

Villingen-Schwenningen, den 25.03.2015



Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister